



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten

Kleine Anfrage - KA 7/1273

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2017 wird auf Seite 94 unter Punkt 9.3 Hochwasserhilfen festgestellt, dass Kommunen in Sachsen-Anhalt auch nach dem Hochwasser Baugebiete in Überschwemmungsgebieten ausweisen bzw. dort Baumaßnahmen durchführen. Als Beispiel wird ein Baugebiet der Stadt Gommern genannt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Welche Baugebiete wurden in welchen Kommunen seit 2013 in Überschwemmungsgebieten ausgewiesen bzw. gebaut oder erweitert? Welche Gebiete/Baumaßnahmen sind noch geplant?

Von den Landkreisen bzw. Gemeinden wurden 29 Bebauungspläne gemeldet, die seit 2013 in Kraft getreten sind, bebaut oder erweitert worden sind oder sich in Aufstellung befinden und deren Geltungsbereich zumindest teilweise in Überschwemmungsgebieten liegen. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Bebauungsplänen sind der angefügten Tabelle zu entnehmen.

2. Wie viele Menschen leben jeweils in diesen Gebieten? Wie viele Unternehmen mit wie vielen Arbeitsplätzen sind dort angesiedelt? Welcher Flächenumfang wurde in Anspruch genommen?

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 31.01.2018)

Es gibt keine amtliche Landesstatistik, in der die Zahl der ansiedelnden Unternehmen, der Flächenumfang der Ansiedlungen und die Zahl der dadurch geschaffenen Arbeitsplätze sowie der dort lebenden Bevölkerung bezogen auf jeweils aufgestellte einzelne Bauleitpläne und ausgewiesene einzelne Baugebiete erfasst werden.

Die Ausweisung von Baugebieten auf Grundlage des BauGB ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der die Bauleitpläne aufstellenden Kommunen.

Die Stadt Halle hat für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 151 „Wohngebiet am Sophienhafen, Nord- und Westseite eine Einwohnerzahl von 175 (Stand 30.09.2017) angegeben. Im von der Stadt Gommern in der „Großen Gartenstraße“ ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet sollen zukünftig 80 Personen leben. Die Bebauung ist noch nicht abgeschlossen. Das überplante Gebiet ist 1,21 ha groß. Für die Wohnbebauung sind 0,76 ha vorgesehen.

Bei allen anderen Bebauungsplänen handelt es sich bei den im Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereichen entweder um die Überplanung des Bestandes, um Gebiete, die noch nicht bebaut sind oder um Gebiete bzw. Flächen, die nicht der Wohnbebauung dienen.

3. Werden die dort lebenden/arbeitenden Menschen vom Charakter als Überschwemmungsgebiet in Kenntnis gesetzt? Ggf. von wem, wie?

Überschwemmungsgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Entsprechend § 76 Abs. 4 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist die Öffentlichkeit über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren und ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Information über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt im Amtsblatt des LVwA und über Informationen der Pressestelle des LVwA an die ortsansässigen Tageszeitungen. Die Überschwemmungsgebiete können eingesehen werden bei jeder betroffenen Verwaltungseinheit, den Landkreisen, im LVwA und auf der Internetseite des LVwA.

4. Besteht für die Menschen/Unternehmen in solchen Gebieten die Möglichkeit, Versicherungsschutz zu erhalten?

Für den Bürger besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Elementarversicherung der Versicherungswirtschaft. Zum Teil wird im Rahmen der Vertragsfreiheit von der Möglichkeit der Beitragssenkung in Form des Selbstbehaltes in Risikogebieten Gebrauch gemacht.

Ferner bietet die Versicherungswirtschaft überdies eine Abschichtung des Risikos nach den jeweiligen Schutzzonen an.

Risikozone 1: Überschwemmung. Risikozone 2: Sturm, Hagel. Risikozone 3: Erdbeben, Sturmflut. Hierdurch wird für die Masse der Versicherten eine erhebliche Reduzierung der Prämien erreicht, da im Regelfall nur die Versicherung gegen Sturm und Hagel erforderlich ist. Für Überschwemmungsschäden sind dann geringe Aufschläge der Beiträge hinzunehmen.

5. Erfordern solche Gebiete Änderungen in der Hochwasserschutzplanung? Wenn ja, welche, zu welchen Kosten? Wer trägt ggf. diese Kosten?

Nach § 78 Abs. 1 Nummer 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Jedoch kann die zuständige Behörde nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Folglich dürfte sich aus solchen Gebieten keine Änderung der Hochwasserschutzplanung ergeben. Im Rahmen der Beantwortung dieser Frage wurden auch die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt.

6. Welche Möglichkeiten haben die Kommunen, Neubauten in den Hochgebieten zu untersagen?

Zuständige Genehmigungsbehörde von Neubauten sind die Kommunen selbst. Nach § 78 Abs. 1 Nummer 2 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Die zuständige Behörde kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bebauungspläne gemäß Frage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes	nach Hochwasser 2013 in Kraft seit:	Erweiterung des B-Planes im Ü-Gebiet nach Hochwasser 2013?	Bebauung des B-Planes im Ü-Gebiet nach Hochwasser 2013?	Überschwemmungsgebiete			Baugebiete										Bemerkungen	
					§ 76 (1) WHG i. V. m. § 99 (1) Satz 3 WG LSA	§ 76 (2) WHG	§ 76 (3) WHG	§ 106 (3) WHG i. V. m. § 99 (1) Satz 2 WG LSA	WS	WR	WA	WB	MD	MI	MK	GE	GI		SO (Zweck)
Landeshauptstadt Magdeburg																			
* Einschätzung bezieht sich auf die Karte http://85.232.25.103/UMN_LVWA/php/geoclient.php?name=uegebiet																			
1	452-1 Bleckenburgstraße	03.11.2017		Neubauten noch nicht realisiert	nein, war aber beim Hochwasser 2013 faktisch überschwemmt *	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg									X		Da im Bereich Buckau zwischenzeitlich eine Hochwasserschutzwand errichtet wurde, lag die Fläche zum Zeitpunkt der Satzung im hochwassersicheren Bereich.
2	250-5.1. Haus der Athleten	24.06.2015		ja	ja *	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg											vorhabenbez. Bebauungsplan für Ersatzneubau Hotel Der Bebauungsplan ermöglichte die Wiederrichtung eines genehmigten Gebäudes, das durch Hochwasser zerstört worden war. Der B-Plan betraf somit nicht die Ausweisung eines neuen Baugebietes (§78(1) Nr. 1 WHG). Damit waren die Anforderungen nach §78(2) WHG nicht zu erfüllen. Für die Genehmigung des Einzelvorhabens waren die Voraussetzungen des §78(3) WHG zu erfüllen, eine entsprechende Baugenehmigung wurde beantragt. Im Rahmen des Planverfahrens waren gutachterlich die notwendigen Nachweise (Retentionsraum / Anprallen von Treibgut und Treibeis) nachgewiesen worden.
3	283-2 Alt Salbke Ost	02.12.2016		Überplanung Bestandsbebauung	nein, war aber beim Hochwasser 2013 faktisch überschwemmt*	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg	existiert nicht für die Elbe im Bereich Magdeburg									X		Das LHW hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben, die Untere Wasserbehörde hat eine Stellungnahme ohne weitere Hinweise abgegeben. Beim Hochwasser 2013 waren kleine Teilflächen des Bebauungsplans mit historischer Bestandsbebauung betroffen. Hauptziel des Bebauungsplans war nicht die Ausweisung von neuem Baurecht sondern die Klärung eines Konfliktes (Großgemengelage mit einem Seveso II-Betrieb).
Stadt Halle																			
4	Nr. 151 "Wohngebiet am Sophienhafen, Nord- und Westseite"																	X	Überplanung von Teilflächen im Überschwemmungsgebiet. Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale wurde gemäß § 78 Abs. 2 WHG im Jahr 2010 erteilt. Die Bebauung ist noch nicht abgeschlossen. Die letzte Genehmigung wurde am 04.08.2016 nach §78 (3) WHG erteilt. 175 EW - Stand: 30.09.2017
5	Nr. 152 "Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite"																		Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2009 gefasst. Zurzeit wird ein Vorentwurf erarbeitet.
Stadt Dessau-Roßlau - Fehlmeldung!																			
Altmarkkreis Salzwedel - Fehlmeldung!																			
Bördekreis - Fehlmeldung!																			
Burgenlandkreis																			
Gemeinde: Stadt Zeitz																			
6	vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72 A "Sondergebiet Nahversorgungszentrum Donaliestraße 51-53"	30.05.2017						X											großflächiger Einzelhandel
Gemeinde: Kretzschau																			
7	Bebauungsplan Nr. 6 "Industrie- und Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz OT Grana	Satzungsbeschluss am 13.05.2015 (noch nicht in Kraft)						X (teilweise)										X	Zuckerfabrik Zeitz ausschließlich Erdkassetten im Ü-Gebiet
Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Fehlmeldung!																			
Landkreis Harz																			

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes	nach Hochwasser 2013 in Kraft seit:	Erweiterung des B-Planes im Ü-Gebiet nach Hochwasser 2013?	Bebauung des B-Planes im Ü-Gebiet nach Hochwasser 2013?	Überschwemmungsgebiete				Baugebiete										Bemerkungen
					§ 76 (1) WHG i. V. m. § 99 (1) Satz 3 WG LSA	§ 76 (2) WHG	§ 76 (3) WHG	§ 106 (3) WHG i. V. m. § 99 (1) Satz 2 WG LSA	WS	WR	WA	WB	MD	MI	MK	GE	GI	SO (Zweck)	
Gemeinde: Welterbestadt Quedlinburg																			
8	B-Plan Nr. 48 "Sport-, Freizeit und Erholungsareal Lindenstraße"	Satzungsbeschluss vom 16.11.2017		Erweiterung eines vorh. Wohnhauses	Bode												SO Erholung und sonstiges SO "Freizeit und Sport"	Der B-Plan ist noch nicht rechtskräftig. Die im Parallelverfahren durchgeführte 17. Änd. des FNP muss noch vom LK Harz genehmigt werden. Eine wasserrechtliche Zulassung gemäß § 78 (2) WHG vom 03.11.2017 liegt für den B-Plan vor. In dem Gebiet ist eine Betriebswohnung zulässig, die baurechtlich an die Betreibung einer Gaststätte gebunden ist.	
Gemeinde: Stadt Blankenburg																			
9	vbB-Plan Nr. 02/14 "Tierarztpraxis Wernigeröder Straße, Derenburg", Blankenburg (Harz)	27.02.2016		nein					X								It. FNP Gemischte Baufläche, lt. vbB-Plan Freifläche	das Ü-Gebiet wird nur von einer geringfügigen Teil (Freifläche) im Geltungsbereich des vbB-Planes berührt.	
10	vbB-Plan Nr. 02/16 "Parkplatz Glasmanufaktur OT Stadt Derenburg, Blankenburg (Harz)"	25.03.2017		nein					X								It. FNP keine Baufläche, lt. vbB-Plan Freifläche	das Ü-Gebiet wird nur von einer geringfügigen Teil (Freifläche) im Geltungsbereich des vbB-Planes berührt.	
Gemeinde: Stadt Halberstadt																			
11	Nr. 9 "Mahndorfer Straße", 5. Änderung	23.02.2012		nein	Nutzung der ausgewiesenen Bauflächen; ca. 5 Grundstücke	X											Verkehrsflächen/ private Grünflächen	Alle genannten B-Pläne sind vor 2013 aufgestellt und rechtskräftig geworden. Die geplanten Nutzungen waren zum überwiegenden Teil bereits 2013 realisiert; wenige freie Grundstücke (Lfd. Nrn. 1 und 5) sind danach bebaut worden; hierfür sind seit der letzten Änderung 2012 wasserrechtliche Genehmigungen für die Einzelvorhaben bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.	
12	Nr. 25 "Am Kloster"	22.12.1997		nein	nein	X											private Grünflächen		
13	VEP "Einzelhandelseinrichtung Am Torteich"	30.04.1991		nein	nein	X											Handel		
14	8a "Teguma"	27.12.2001		nein	nein	X											Verkehrsflächen		
15	8b "Hinter der Bleiche"	05.07.2005		nein	Nutzung der ausgewiesenen Bauflächen; 4 Grundstücke	X											Verkehrsflächen		
Landkreis Jerichower Land																			
Gemeinde: Biederitz																			
16	B-Plan 36/2012 "Nördliche Erschließung Gewerbegebiet Biederitz- Am Fuchsberg" OT Biederitz	31.01.2017		nein	ja	Überschwemmungsgebiet Polstrine											X X	Es liegen nur Verkehrsflächen und Grünflächen im Überschwemmungsgebiet, deshalb wohnt dort keiner.	
Gemeinde: Stadt Gommern																			
17	Gommern "Große Gartenstraße"	30.09.2015		nein	ja	Überschwemmungsgebiet Ehle											X	Ausnahme nach §78 (2) WHG liegt vor, bis jetzt wohnt dort noch keiner, in Zukunft werden dort 80 Personen wohnen	
Landkreis Mansfeld-Südharz - Fehlmeldung!																			
Landkreis Stendal																			
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck																			
18	6. Änderung B-Plan Industrie- und Gewerbepark Altmark	in Aufstellung				X (teilweise)											Hafengebiet	nur Grünflächen im Ü-Gebiet; untere Wasserbehörde ist beteiligt	
Gemeinde: Stadt Bismark																			
19	vBP Biogasanlage Spänigen	in Aufstellung				X (teilweise)											Biogase	untere Wasserbehörde ist beteiligt	
Landkreis Wittenberg - Fehlmeldung!																			

lfd. Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes	nach Hochwasser 2013 in Kraft seit:	Erweiterung des B-Planes im Ü-Gebiet nach Hochwasser 2013?	Bebauung des B-Planes im Ü-Gebiet nach Hochwasser 2013?	Überschwemmungsgebiete				Baugebiete										Bemerkungen
					§ 76 (1) WHG i. V. m. § 99 (1) Satz 3 WG LSA	§ 76 (2) WHG	§ 76 (3) WHG	§ 106 (3) WHG i. V. m. § 99 (1) Satz 2 WG LSA	WS	WR	WA	WB	MD	MI	MK	GE	GI	SO (Zweck)	
Saalekreis																			
Gemeinde: Stadt Leuna																			
20	vorzeitiger B-Plan Nr. 57 "SO Photovoltaik Kreypau"	06.11.2017		Beginn der Umsetzung des B-Plans: 20.11.2017	Ü-Gebiet "Der Bach" (11.12.2013)												Photovoltaik	geringfügige randliche Überschneidungen der Flurstücke 45/2 und 47 Gemarkung Kreypau, Festsetzung der Flächen im B-Plan: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Gemeinde: Schkopau																			
21	B-Plan Nr. 4/4 "Sportplatz Hohenweiden"	Änderung wurde am 21.09.2011 rechtsverbindlich (vorher Ge/GI)		Baugenehm. v. om 01.07.2015-Bebauung mit Sport-funktionsgebäude	Ü-Gebiet "Saale"					X							SO Sport, Freizeit, Erholung	wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung wurde von der UWB erteilt	
22	B-Plan Nr. 2/7 "An der Elsterbrücke L183"	1. Änderung wurde am 05.05.2000 rechtsverbindlich		geplanter Radweg zwischen Lochau/Döllnitz	Ü-Gebiet "Weiße Elster"													bestehende Elsterbrücke wird für den Radweg genutzt, kein Eingriff in das im Deichbett liegende Überschwemmungsgebiet	
Gemeinde: Stadt Landsberg																			
23	B-Plan Nr. 8 "Baugebiet Lösch"	3. vereinfachte Änderung befindet sich derzeit noch im Verfahren			Ü-Gebiet "Strengbach"												X		
Salzlandkreis																			
VerbG Saale-Wipper, Alsleben																			
24	4. Änd. B-Plan 8 Saalemühle	09.09.2016	nein	nein	Saale												X	X	
25	3. Änd. B-Plan 8 Saalemühle	08.11.2013	nein	nein	Saale												X	X	
26	2. Änd. B-Plan 8 Saalemühle	08.11.2013	nein	nein	Saale												X	X	
Stadt Seeland, OT Gatersleben																			
27	B-Plan Nr. 4 "Wohnpark Am Heckenteich"	in Aufstellung			Selke												X		
28	B-Plan Nr. 7 Biogasanlage Gatersleben	in Aufstellung			Selke												Biogas	Prüfung nach WHG durch untere Wasserbehörde im Verfahren Ü-Gebiet liegt außerhalb der Baugrenze - hier ist also keine Bebauung vorgesehen	
Stadt Bernburg																			
29	B-Plan Nr. 92 SO Freizeitnutzung am Saaleufer	in Aufstellung			Saale												Freizeit-nutzung	im Bereich der Töpferwiese (angrenzend)	

Abkürzungen

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MI	Mischgebiet
WR	reines Wohngebiet	MK	Kerngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WB	besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet